

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## DER VIEHVERSICHERUNGSGENOSSENSCHAFT BÜNDNER RHEINTAL (gestützt auf Art. 20 der Statuten)

### 1. EINTRITT

Einzeleintritte in die Viehversicherungsgenossenschaft (VVG) Bündner Rheintal sind jederzeit möglich.

### 2. VERSICHERUNGSANGEBOT UND BEDINGUNGEN

#### 2.1 VERSICHERUNGSVARIANTEN

Die VVG Bündner Rheintal bietet zwei Versicherungsvarianten an.

Die **Grundversicherung** deckt die Grundrisiken zu einem günstigen Tarif ab. Versichert sind Feuer und Elementarschäden, Unfall und Krankheiten, sofern unmittelbar mehrere Tiere von der gleichen Krankheit betroffen sind.

Die **Vollversicherung** deckt zusätzlich die Krankheit von Tierkategorien ab. Die Grundversicherung des ganzen Bestandes ist Voraussetzung für die Vollversicherung einzelner Kategorien. Die Grundversicherung und die Vollversicherung müssen getrennt und selbständig geführt werden.

Sofern das Bedürfnis besteht, können weitere Versicherungsvarianten angeboten werden.

#### 2.2 BEDINGUNGEN

Gegenstand	Grundversicherung	Vollversicherung
<b>1. Versicherte Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Tierverkehrsdatenbank gehaltenen Tiere der Rindergattung ab dem 91. Tag.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb gemäss Tierverkehrsdatenbank gehaltenen Tiere der Rindergattung ab dem 91. Tag oder ganze Kategorien.</li><li>• Die Kategorien sind: Kühe, Rinder über 2 Jahre, Rinder 1 – 2 Jahre, Rinder bis 1 Jahr gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung des Bundes.</li></ul>
<b>2. Versicherte Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tiers infolge von:</li><li>• Feuer: Brand; Blitzschlag; Rauch; Explosion</li><li>• Elementar: Hochwasser; Hagel; Felssturz; Überschwemmungen; Lawinen; Steinschlag; Sturmwind (mind. 75 km/h); Schneedruck; Erdbeben</li><li>• Unfall: (Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis oder die Bestätigung einer von der VVG anerkannten Fachperson vorbehaltlich anderweitiger Erkenntnisse)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Versichert ist der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tieres infolge von:</li><li>• Krankheit: Es beinhaltet alle Krankheiten. Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis unter Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse.</li></ul>

Gegenstand	Grundversicherung	Vollversicherung
<b>2. Versicherte Gefahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankheit: wenn innerhalb von drei Monaten mehrfach eine aussergewöhnliche Krankheit auftritt, die ausgelöst wird durch die gleiche Ursache, auf die der Tierhalter keinen Einfluss hat. Es müssen mindestens 3 Tiere von einem oder 5 von mehreren Haltern betroffen sein. Massgebend ist das tierärztliche Zeugnis. Lungenentzündungen und Blähungen gelten nicht als aussergewöhnliche Krankheiten.</li> </ul>	
<b>3. Örtlicher Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Deckung wird gewährt an dem im Versicherungsantrag aufgeführten Standort oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen.</li> <li>• Beim Verkauf versicherter Tiere haftet die Viehversicherungsgenossenschaft noch während neun Tagen für Schäden durch Abgang infolge Krankheiten, die nachgewiesenermassen schon vor dem Verkauf bestanden haben.</li> </ul>
<b>4. Karenzfrist</b>	Keine Karenzfrist.	
<b>5. Verweigerungen oder Kürzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der eingetretene Schaden ganz oder teilweise auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.</li> <li>• Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die Versicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlungen nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen.</li> <li>• Trifft das Schadenformular später als 30 Tage nach dem Schaden auf der Geschäftsstelle ein, werden Fr. 100.- als Umtriebsentschädigung von der Versicherungsentschädigung abgezogen.</li> <li>• Trifft das Schadenformular 3 Monate nach dem Schadenfall auf der Geschäftsstelle ein, kann auf den Schaden nicht mehr eingegangen werden und der Schadenfall wird ohne Prüfung abgelehnt.</li> </ul>	
<b>6. Nicht versichert sind</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen</li> <li>• Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor dem Zukauf eines Tiers zurückzuführen ist</li> <li>• Tierarztkosten</li> <li>• Behandlungskosten</li> <li>• Impotenz oder Sterilität</li> <li>• Erbfehler und Erbkrankheiten</li> <li>• Verwerfen</li> <li>• Tiere an mehrtägigen Ausstellungen</li> <li>• ungenügende Milchleistung</li> </ul>	

<b>6. Nicht versichert sind</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrkosten und Ertragsausfälle</li> <li>• Schäden durch nicht vom Tierarzt oder von einer von der VVG Bündner Rheintal bestimmten Fachperson angeordneten Schlachtung</li> <li>• Verwertungskosten</li> <li>• Leistungen von Feuerwehr, Polizei, der REGA oder anderer Hilfskräfte</li> <li>• Jegliche Transportkosten</li> <li>• Tiere die der normalen Schlachtung zugeführt oder anderweitig ordnungsgemäss verwertet werden können.</li> <li>• Schadenfälle welche im Zusammenhang mit der Geburt stehen werden nur über die Vollversicherung bezahlt.</li> <li>• Zitzenverletzungen (3-Strich) werden nur über die Vollversicherung bezahlt.</li> </ul>	
<b>7. Was wird entschädigt?</b>	<p>Entschädigt wird 80% des Skalawertes der gewählten Entschädigungsvariante gemäss Anhang. Massgebend ist das Alter des Tieres im Zeitpunkt des Schadenfalles.</p> <p>Bei einem Verwertungserlös wird die Entschädigung um 20% gekürzt. Erfolgte eine Teilverwertung ist der Ausschuss berechtigt die Kürzung zu reduzieren.</p> <p>Wird das Tier nicht selbst vermarktet, wird die Entschädigung um 70 % vom Nettoschlachterlös gemäss Abrechnung Käufer gekürzt. Die Transportkosten werden nicht berücksichtigt.</p>	
<b>8. Auszahlung der Entschädigung</b>	<p>Die Entschädigung wird direkt an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Sofern noch offene Rechnungen für Prämien bestehen, kann die Entschädigung verrechnet werden. Die Auszahlung der durch den Ausschuss genehmigten Schadenfälle erfolgt jeweils auf das Ende des nächsten Quartals.</p>	
<b>9. Verwertung</b>	<p>Das Tier gehört in jedem Fall dem Versicherungsmitglied. Er ist alleine für die Verwertung oder Entsorgung verantwortlich.</p>	
<b>Gegenstand</b>	<b>Grundversicherung</b>	<b>Vollversicherung</b>
<b>10. Was ist im Schadenfall zu tun?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort die Geschäftsstelle der VVG Bündner Rheintal benachrichtigen.</li> <li>• Schadenanzeige ausfüllen, bei einer trächtigen Mese die entsprechende Besamungsbestätigung beilegen und innert 30 Tagen an die Geschäftsstelle einreichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort einen Tierarzt oder die Geschäftsstelle der VVG Bündner Rheintal benachrichtigen.</li> <li>• Ausfüllen und einreichen des tierärztlichen Berichtes durch den beigezogenen oder letztbehandelnden Tierarzt an die Geschäftsstelle.</li> <li>• Bei einer trächtigen Mese die entsprechende Besamungsbestätigung innert 30 Tagen an die Geschäftsstelle einreichen.</li> </ul>

### **3. ANMELDUNG**

Anmeldungen und Änderungen für das kommende Versicherungsjahr müssen bis Ende Oktober erfolgen.

#### **3.1 VERSICHERUNGSANTRAG**

Die Versicherungsanmeldung erfolgt schriftlich mit dem Versicherungsantragsformular. Auf diesem muss die Versicherungsvariante, Grundversicherung oder Vollversicherung mit Kategorien, und die Versicherungssumme pro GVE festgelegt werden. Gleichzeitig wird dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation die Ermächtigung erteilt, der VVG Bündner Rheintal die Anzahl GVE gemäss Strukturerhebung und dem Veterinäramt die TVD-Daten mitzuteilen.

#### **3.2 GVE-BESTAND**

Für das laufende Versicherungsjahr ist der GVE-Bestand der Landwirtschaftlichen Strukturerhebung des Vorjahres massgebend.

#### **3.3 VERSICHERUNGSSUMME**

Der Versicherungsnehmer kann frei zwischen den Versicherungssummen von Fr. 2'000/2'500/3'000/3'500/4'000 pro GVE wählen. Die gewählte Summe wird für die Prämienberechnung und für die Entschädigung angewendet. Die einmal gewählte Versicherungssumme bleibt mindestens für ein Versicherungsjahr bestehen und wird nur auf ein schriftliches Gesuch hin geändert.

### **4. VERSICHERUNGSPRÄMIEN**

#### **4.1 PRÄMIENBERECHNUNG**

##### **Höhe der Prämie**

Die Höhe der Versicherungsprämien wird unter Berücksichtigung von Art. 27 und gestützt auf Art. 20 der Statuten durch den Vorstand der VVG Bündner Rheintal festgelegt. Bei Versicherungsbeginn während des Versicherungsjahres wird die Prämie anteilmässig in Rechnung gestellt. Beim Austritt aus der VVG während des Jahres erfolgt keine Rückvergütung der Prämie.

##### **Bonus – Malus**

Es wird eine Liste geführt, in welcher ersichtlich ist, wieviel jeder Versicherungsnehmer in den vergangenen 5 Jahren an Prämien bezahlt hat und wieviel Schadenvergütungen ausbezahlt wurden. Es wird nicht zwischen Grund- und Vollversicherung unterschieden. Aufgrund dieser Liste kann die Prämie zwischen 10% und 200% der ordentlichen Prämie festgesetzt werden.

Der Vorstand beschliesst jährlich unter Berücksichtigung von Art. 27 und gestützt auf Art. 20 der Statuten die generelle Prämienreduktion. Die Summe der Prämienreduktion kann von der Geschäftsstelle aufgrund der erstellten Liste individuell auf die einzelnen Versicherungsnehmer aufgeteilt werden.

##### **Berechnung der Prämien**

Die Anzahl GVE multipliziert mit der gewählten Versicherungssumme pro GVE ergibt die Gesamtversicherungssumme. Diese Gesamtsumme multipliziert mit dem aktuellen Prämienatz ergibt die Jahresversicherungsprämie pro Betrieb.

#### **4.2 VERÄNDERUNG DES GVE-BESTANDES**

Verändert sich der GVE-Bestand innerhalb des Versicherungsjahres um mehr als 20% erfolgt ein Ausgleich. Massgebend sind dabei die vom Landwirtschaftsamt gemeldeten GVE-Zahlen der Landwirtschaftlichen Strukturerhebung des Vorjahres und des laufenden Jahres. Eine Rückzahlung der Prämie für das laufende Jahr aufgrund eines tieferen GVE-Bestandes wird nur auf Antrag des Versicherungsnehmers berechnet und ausbezahlt.

## **5. INKRAFTSETZUNG**

Die Entschädigungsskala ist integrierender Bestandteil der Versicherungsbedingungen. Diese Versicherungsbedingungen sind vom Vorstand angepasst worden und treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Cazis, 16. März 2020

Der Präsident, Jürg Obrecht

Der Geschäftsführer, Claudio Schocher